

Betr.: Schreiben von Herrn Hüttenhoff/ Anfrage WZ

Aufnahmekriterien:

Nach § 46 (3) SchulG. besteht Anspruch für jedes Kind auf die seiner Wohnung nächst gelegenen Schule in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

Die Stadt Wuppertal als Schulträger hat für das Schuljahr 17/18 für den Schulverbund „Fritz-Harkort-Schule“ drei Züge mit insgesamt 81 Kindern festgelegt.

Schulgesetz

§ 46 Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

(1) Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann vorübergehend Schülerinnen und Schüler als Gäste aufnehmen. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel zu Beginn des Schuljahres, in Weiterbildungskollegs zu Beginn des Schulhalbjahres in die Schule aufgenommen.

(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

(3) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat. Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.

Es wurden keine Beyenburg Kinder abgelehnt!

Schulverbund

Die Fritz-Harkort-Schule ist nach § 83 (1bis3) SchulG. ein Schulverbund mit dem Hauptstandort „Am Timpen 47“ und dem unselbstständigen Teilstandort „Siegelberg 40“. Die Grundschule Beyenburg wurde zum 1.8.16 aufgelöst!

Schulgesetz

§ 82 Mindestgröße von Schulen

(1)



42399 Wuppertal

Schulnummer: 105806

Die Schulnummer **105806** der GGS Beyenburg wird mit der Gründung des Grundschulverbundes mit Ablauf des Schuljahres 2015/ 2016 (am 31.07.2016) gelöscht. Durch die Bildung des Schulverbundes verliert die GGS Beyenburg ihre rechtliche Selbständigkeit.

Der Schulverbund erhält folgenden Namen:

Fritz-Harkort-Schule

Städtische Gemeinschaftsgrundschule

- Primarstufe -

Am Timpen 47

42389 Wuppertal

Schulnummer: 105922

Hinweise:

Ich bitte Sie, mir in den kommenden drei Schuljahren jeweils nach Abschluss des Anmeldeverfahrens die Schülerzahlen für das kommende Schuljahr, getrennt nach Standort und Jahrgang, unaufgefordert vorzulegen.

Der Schulträger ist berechtigt, dem Schulverbund einen neuen, gesetzeskonformen (§ 6 Abs. 6 SchulG NRW) Namen zu geben. Für diesen Fall bitte ich Sie, mich entsprechend zu informieren. Ich werde dann meinerseits den Landesbetrieb IT.NRW zwecks Anpassung der amtlichen Schuldaten benachrichtigen.

Gemäß Erlass des MSW NRW vom 09.03.2008 „Rechtlicher Status und Förderung von schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten in verschiedenen Teilstandorten nach der Zusammenlegung“ würde die Verbundschule vorliegend den rechtlichen Status der Offenen Ganztagschule einnehmen. Es können im Sinne des Bestandsschutzes als Ausnahmeregelung zu den geltenden Förderrichtlinien zwei Betreuungspauschalen gewährt werden, wenn für das Schuljahr 2015/ 2016 ebenfalls zwei Betreuungspauschalen

(1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse, für Grundschulen, für Gesamtschulen und für Sekundarschulen 25 Schülerinnen und Schüler. Für die Fortführung gelten die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Klassengrößen.

(2) Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens 92 Schülerinnen und Schüler. Die einzige Grundschule einer Gemeinde kann mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden.

(3) Hauptschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Hauptschule kann mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.

Namensgebung:

Bei der Bildung des Schulverbundes hat die Bezirksregierung mit Schreiben vom 25.5.16 den Namen für den Schulverbund festgelegt. Der Teilstandort verliert damit seine rechtliche Selbstständigkeit. Der Schulverbund heißt „Fritz-Harkort-Schule – Städtische Gemeinschaftsgrundschule – Primarstufe – Am Timpen 47, 42389 Wuppertal“.

Schulgesetz

§ 6

Geltungsbereich, Rechtsstellung und Bezeichnung

(1) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind Bildungsstätten, die unabhängig vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler nach Lehrplänen Unterricht in mehreren Fächern erteilen.

(2) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen. Für Schulen in freier Trägerschaft und für freie Unterrichtseinrichtungen gilt es nach Maßgabe der Vorschriften des Elften Teils. Dieses Gesetz gilt nicht für die Verwaltungsschulen, die Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe sowie für die Einrichtungen der Weiterbildung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Öffentliche Schulen sind die Schulen, für die das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband Schulträger ist. Öffentliche Schulen sind nichtrechtsfähige Anstalten des Schulträgers.

(4) Öffentliche Schulen sind auch Schulen, deren Schulträger eine Innung, eine Handwerkskammer, eine Industrie- und Handelskammer oder eine Landwirtschaftskammer ist.

(5) Schulen in freier Trägerschaft sind alle anderen Schulen, die in den Absätzen 3 und 4 nicht genannt sind.

(6) Jede Schule führt eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen und Hauptschulen ist auch die Schulart anzugeben, bei Förderschulen der Förderschwerpunkt, in dem sie vorrangig unterrichten. Berufskollegs mit Bildungsgängen, die gemäß § 22 Abs. 5 zur allgemeinen Hochschulreife führen, können dafür den Zusatz „Berufliches Gymnasium“ führen. Der Name der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Dies gilt auch für Ersatzschulen, die auch als solche erkennbar sein müssen.

Änderung des Schulnamens

Der Schulträger ist berechtigt, den Namen einer Schule jederzeit zu ändern. Die Voraussetzungen für die Änderung ergeben sich aus § 6 SchulG NRW. Erforderlich ist ein rechtmäßiger Ratsbeschluss unter

Angabe des Änderungstermins. Der neue Name muss den Anforderungen des § 6 Abs. 6 SchulG NRW genügen. Hiernach muss der Name den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe beinhalten. Bei Grund- und Hauptschulen ist zusätzlich die Schulart anzugeben und Berufskollegs dürfen den Zusatz „Berufliches Gymnasium“ verwenden. Auch ist darauf zu achten, dass der Name sich von anderen Schulen am gleichen Ort unterscheidet. Die gleichen Voraussetzungen gelten für Ersatzschulen, die darüber hinaus als solche zu kennzeichnen sind. Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen: - Erforderlich ist ein rechtmäßiger Ratsbeschluss unter Angabe des Änderungstermins - Anzeigen der Änderung und des Termins

Hinweis: Ausschließlich die Bezirksregierung leitet Namensänderungen an den Landesbetrieb für Information und Technik Nordrhein-Westfalen weiter. Auch hier gilt der Dienstweg!

Übermittagsbetreuung:

OGATA (Schule bis 16 Uhr)

Die Stadt Wuppertal hat EU-weit die Übernahme der OGATA an beiden Standorten als eine OGATA ausgeschrieben. Die Bewerbungsgespräche haben am 1.6.17 stattgefunden. Die Einspruchsfrist für die Trägervergabe endet am 23.6.17. Wir hoffen, dass wir dann am 26.6.17 wissen, wer neuer Träger der OGATA Beyenburg/Langerfeld ist.

Erst wenn ein Träger bestimmt ist, können die Verträge mit der Stadt Wuppertal und den Eltern ausgegeben werden.

Betreuung (Schule von 8-1)

Eine Übermittagsbetreuung ist an eine bestimmte Mindestanzahl (mindestens 10 Kinder in der Grundschule) von teilnehmenden Kindern gebunden. Erst wenn die erreicht ist, kann eine Betreuung stattfinden, sonst gibt es keine Zuschüsse vom Land. Ist die Mindestteilnehmermenge erreicht können die Elternbeiträge ausgerechnet werden. Da die Betreuungskraft von diesen Elternbeiträgen bezahlt werden muss.

Ob der neue Träger die Betreuung 8-1 überhaupt anbietet, ist noch nicht bekannt.